

Information zum Übertritt an ein Gymnasium nach Klassenstufe 10

(Grundlage: Thüringer Schulordnung / Dritter Abschnitt: Aufnahme in das Gymnasium)

Anforderungen für den Übertritt an ein Gymnasium

§125 (3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben.

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.

Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

Antrag der Sorgeberechtigten auf Erstellung einer Empfehlung bis spätestens 24.02.2026

§125 (4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn [...] in höchstens zwei der in Absatz 3 Satz 2 jeweils genannten Fächer die Note „befriedigend“ und in den übrigen mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist. Wenn in einem der in [...] Absatz 3 Satz 2 genannten Fächer mindestens die Note „gut“ und in den übrigen dieser Fächer die Note „befriedigend“ erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, soweit aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird.

Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note „befriedigend“ oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

Anmeldung für Gymnasien 16.03. bis 21.03.2026

- Zeiten der Entgegennahme der Anmeldeanträge an den Gymnasien – siehe

Websites der Gymnasien

- Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten.
- Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres und ggf. eine Empfehlung zur Schullaufbahn für das Gymnasium beigelegt werden.
- Die Anmeldung stellt einen Aufnahmeantrag dar und führt nicht unmittelbar zur Aufnahme an der Erstwunschschule.

(Hinweis: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Gymnasiums.)